



Kanton Zürich
Baudirektion



Verordnung

Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz

Referenz-Nr.: BDALN-2024-8556

Kontakt: Sarah Fritsch, Naturschutz-Projektleiterin, Walcheplatz 1, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 19, www.zh.ch/naturschutz

1/13

Verordnung zum Schutz des Wehrenbachtobels (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Zürich und den Gemeinden Zollikon und Zumikon)

Das Wehrenbachtobel entstand im Laufe der letzten 10 000 bis 15 000 Jahre, nachdem sich der Linthgletscher gegen Ende der letzten Eiszeit aus der Gegend von Zürich zurückgezogen hatte. Im Lauf der Jahrtausende grub sich der Wehrenbach in das Moränengestein ein. Im unteren Teil des Tobels hat der Bach sich bereits bis zur darunterliegenden Süsswassermolasse vorgearbeitet. Das felsige Bachbett zeichnet sich durch viele kleinere und grössere Stufen aus. Diese entstanden durch die unterschiedlich schnelle Erosion der beiden vorherrschenden Schichten in der Molasse, Mergel und Sandstein. Die in weiten Teilen noch natürliche Landschaft mit ihren abschüssigen Hängen weist eine grosse Vielfalt an Lebensräumen auf. In den steilen Hanglagen findet man ein reiches Mosaik verschiedener Waldgesellschaften mit lokal hohem Altholzanteil. Auf den ebenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen entstanden Trockenwiesen und Feuchtgebiete. Auch vielfältige Heckenstrukturen, Quellen und Teiche gehören zur Landschaft. All diese Elemente weisen eine starke Verflechtung auf. Das Wehrenbachtobel bietet dadurch Lebensraum für viele seltene und bedrohte Pflanzen und Tiere. Unter anderem sind hier noch die Feingerippte Grasschnecke (Rote Liste: stark gefährdet) und die Sommer-Wendelorchis (Rote Liste: verletzlich) zu finden.

Das Wehrenbachtobel ist als Gewässerlandschaft (Objekt Nr. 1517) Bestandteil des Inventars der kantonalen Landschaftsschutzobjekte vom 14. Januar 2022 (Verfügung AREV-Nr. 1124/21).

Aufgrund der besonderen Artenvielfalt wurden verschiedene Lebensräume vor allem trockener, aber auch feuchter Ausprägung ins Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) aufgenommen und im kantonalen Richtplan als Naturschutzgebiete festgelegt. Die Trockenwiese Segeten (Objekt Nr. 5) ist Bestandteil des Inventars der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (2010, Objekt Nr. 3895). Ein Teil der Wälder ist aufgrund der besonderen Biotopstrukturen (steile Bachtobelhänge) im Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung enthalten (Volkswirtschaftsdirektionsverfügung vom 1. Juni 2000). Im Waldentwicklungsplan der Stadt Zürich von 2011 wird den Waldflächen die Funktion «Vorrang biologische Vielfalt» zugeschrieben.

Mit der Schutzverordnung soll auf die Bedürfnisse der heutigen Zeit mit ihren vielfältigen Ansprüchen an die Landschaft und die Natur eingegangen werden. Es soll der Multifunktionalität der Landschaft Rechnung getragen werden. Schutz- und Fördermassnahmen sollen bewirken, dass das wertvolle Gebiet und seine Naturvielfalt erhalten bleiben und, wo



möglich, aufgewertet werden. Die Land- und Forstwirtschaft sowie die Erholungsnutzung sollen im Einklang mit den Schutzziele erfolgen.

Im Bereich Naturschutz gilt es, Rahmenbedingungen wie das Naturschutz-Gesamtkonzept, ökologisch ausreichende Pufferzonen um Feucht- und Trockenstandorte sowie die Vorgaben aus den Inventaren des Bundes und des Kantons umzusetzen. Die bestehenden hochwertigen Flächen sind besonders zu schützen. Zur Wiederherstellung ausreichend grosser und zusammenhängender Lebensräume werden weitere Flächen einbezogen und durch gezielte Massnahmen aufgewertet.

Das Wehrenbachtobel ist aufgrund seiner Schönheit und der Nähe zur Stadt Zürich ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet. Im Gebiet gibt es mehrere Familiengartenanlagen und ein dichtes Wegnetz für Spaziergänger, Jogger und Biker. Die Naherholung verstärkt den Druck auf die naturkundlich wertvollen Flächen. Die Kerngebiete des Naturschutzes (Naturschutzzone I) und die Erholungsnutzung werden deshalb im Rahmen dieser Verordnung entflochten. In den übrigen Zonen wird die Erholungsnutzung im bisherigen Ausmass weiterhin möglich sein. Eine Intensivierung gegenüber heute widerspricht jedoch den Schutzziele.

Entlang des Wanderwegs am Wehrenbach finden vielgestaltige Freizeitaktivitäten statt; in diesem Bereich konzentriert sich die Erholungsnutzung. Um grössere Beeinträchtigungen der Waldnaturschutzzone und der sensibleren Gebiete zu vermeiden, wurde ein Erholungskonzept mit Inventarplan entwickelt. Im Plan sind alle aktuellen Erholungseinrichtungen (Wege, Feuerstellen, Rastplätze, etc.) dargestellt. Dieser dokumentiert den Ist-Zustand und dient als Grundlage für die Beurteilung künftiger Entwicklungen. Zudem sind Schwerpunktgebiete für die Erholungsnutzung sowie für die Natur definiert. Im Schwerpunktgebiet Erholung kann unter Abwägung aller Interessen eine Intensivierung der Erholungsnutzung erfolgen. Im Schwerpunktgebiet Natur wird die Aufhebung bestehender Nutzungen überprüft, um die sensiblen Bereiche möglichst störungsfrei zu halten. Durch dieses Vorgehen ist eine naturverträgliche und nachhaltige Erholungsnutzung im Wehrenbachtobel weiterhin möglich.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1),

erlässt folgende

VERORDNUNG

Schutzobjekte

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Objekt Nr.	Name	Nationale Objekte
1	Trockenwiesen und Hecke bei Raintobelbach	
2	Trockenstandort östlich Krebsbach	
3	Trockenwiese und Ried Halden / Zielhang Rehalp	
4	Trockenstandort Langmatt	
5	Trockenstandorte Segeten	TWW Nr. 3895
6	Trockenwiese und Ried Chellen	
7	Trockenstandorte Mülihalden	
8	Weiher und Hecken Trichtisal	
9	Trockenstandorte Rossweid	
10	Trockenweide Rebrain	
11	Magerwiese Gerstenrüti	

Die Objekte weisen Gross- und Kleinseggenriede, Pfeifengraswiesen, Magerwiesen und -weiden, Hochstaudenfluren, natürliche Quellen, Ufergehölze, Hecken und naturkundlich bedeutende Waldstandorte auf.

Schutzzonen

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zone IIA	Naturschutzumgebungszone
Zonen IIIA und IIIB	Landschaftsschutzzonen
Zone IIIC	Obstgartenschutzzone
Zonen IVA	Waldschutzzone Natur
Zone IVL	Waldschutzzone Landschaft
Zonen VIA und VIC	Erholungszonen



Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Nationale Objekte

Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs der Trockenwiese und -weide von nationaler Bedeutung Nr. 3895 ist die Abgrenzung der Schutzzone I (ohne IR) massgebend.

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und die Förderung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener, geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Riedwiesen, Magerwiesen und -weiden, arten- und strukturreiche Waldbestände, natürliche Quellen, stehende und fliessende Gewässer, Ufergehölze, Obstgärten und Waldränder. Ihre Vielfalt soll erhalten, ihre Qualität gezielt gefördert und ihr Flächenanteil vergrössert werden. Die Bestände seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern und die Lebensräume sind miteinander zu vernetzen.

Ausserhalb bestehender Siedlungsbereiche sollen im Landschaftsbild möglichst wenige neue Bauten und Anlagen in Erscheinung treten.

Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen wie an Waldrändern, auf Kuppen und Kloten usw. sind die Wirkungen des Waldes auf das Landschaftsbild besonders zu berücksichtigen. Auf bestimmten Waldflächen ist die Pflege und Bewirtschaftung auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Zone I

3.1 Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotential besitzen und mit gezielten Massnahmen aufgewertet werden.

Zone IIA

3.2 Zone IIA, Naturschutzumgebungszone

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des

Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zonen IIIA und IIIB

3.3 Zonen IIIA und IIIB, Landschaftsschutzzone

Die Landschaftsschutzzone dient der ungestörten Erhaltung, Aufwertung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets. Die Zone IIIA soll zum Schutz des Landschaftsbildes von neuen Bauten und Anlagen und weiteren landschaftlichen Beeinträchtigungen freigehalten werden.

Zone IIIC

3.4 Zone IIIC, Obstgartenschutzzone

Die Obstgartenschutzzone dient der langfristigen Erhaltung des Obstgartens in einem biologisch und landschaftlich wertvollen Zustand als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als prägendes Landschaftselement.

Zonen IVA

3.5 Zone IVA, Waldschutzzone Natur

Die Waldschutzzone Natur dient der langfristigen Erhaltung und Förderung von arten- und strukturreichen sowie kulturgeschichtlich wertvollen Waldbiotopen, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzone, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung ist auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten. Die naturschutzfachlichen Ziele sind objektweise in einem Waldreservatsvertrag zu konkretisieren. In Wäldern mit Schutzfunktion gegen Naturgefahren sind forstliche Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren bzw. zur Förderung der biologischen Vielfalt entsprechend der Interessenlage aufeinander abzustimmen. Die Schutzfunktion des Waldes darf nicht beeinträchtigt werden.

Zone IVL

3.6 Zone IVL, Waldschutzzone Landschaft

Die Waldschutzzone Landschaft dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets. Die Wälder sind als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraumes zu erhalten. Strukturreiche Bestände sollen gefördert, landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche, Fließgewässer oder geomorphologische Objekte sollen erhalten werden. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Waldschutzzone Natur und Landschaft, im Bereich des Wehrenbachs sind ein prägendes Landschaftselement und stellen einen wertvollen Erholungsraum dar. Sie dienen der Erholung, soweit diese im Einklang mit den Schutzzielen erfolgt, die

Erholungsnutzung zu keiner Intensivierung des Gebiets führt und die Rahmenbedingungen des Erholungsplans vom November 2023 eingehalten werden.

Zone VIA

3.7 Zone VIA, Erholungszone

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebiets vereinbar ist. Extensive Erholungsnutzungen wie Rasten, Lagern usw. sind zugelassen.

Zone VIC

3.8 Zone VIC, Erholungszone mit Familiengärten

Die Erholungszone mit Familiengärten dient der Erhaltung und Förderung von vielfältig strukturierten und naturnahen Kleingartenarealen mit einem hohen ökologischen, landschaftlichen und sozialen Wert.

Schutzanordnungen Zonen I, IIA und IVA

4. In den Schutzzonen I, IIA und IVA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 Zone I, Naturschutzzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen, ausser wo nach Ziffer 8 bewilligt;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen sowie Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür, ausgenommen das Anfachen von Feuern und Lagern bei bestehenden, fest eingerichteten oder markierten Feuerstellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;

Zone IIA

4.2 Zone IIA, Naturschutzumgebungszone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzungen als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen, ausser wo nach Ziffer 8 bewilligt;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen sowie Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht);

Zone IVA

4.3 Zone IVA, Waldschutzzone Natur

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen mit Ausnahme des nicht gewerblichen Pflückens von Bärlauch, Beeren und häufigen Pilzarten;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür, ausgenommen das Anfachen von Feuern und Lagern bei bestehenden, fest eingerichteten oder markierten Feuerstellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Schutzanordnungen Zone IIIA

4.4 In der Zone IIIA, Landschaftsschutzzone, sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten, den Wert des

Schutzgebiets beeinträchtigen könnten oder nicht mit den Schutzziele vereinbar sind, verboten.

Zulässig sind landwirtschaftliche Neu-, Um- und Anbauten in den Betriebszentren der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der bodenabhängigen Landwirtschaft, den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz von Naturgefahren notwendig, mit den Schutzziele vereinbar und nach Raumplanungsgesetz möglich sind und sich inkl. ihrer Umgebungsgestaltung bestmöglich in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit sind störende und nicht mehr benötigte Infrastrukturen rückzubauen.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von nicht standortgerechten Baumbeständen (ausser das Pflanzen von Hochstammobstbäumen und standortgerechten Hecken);
- das Beseitigen von Hecken, standorttypischen markanten Bäumen und Baumgruppen;
- Neuanlage von Bauten und Anlagen (ausser landwirtschaftliche Neu-, Um- und Anbauten in den Betriebszentren bestehender Landwirtschaftsbetriebe);
- Neuanlage von Infrastrukturen für die Erholungsnutzung.

Schutzanordnung Zone IIIB

4.5 In der Zone IIIB, Landschaftsschutzzone, sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehrungen und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebiets beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig.

Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn ein Vorhaben nach Raumplanungsgesetz möglich, für die Ausübung der bodenabhängigen Landwirtschaft, den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz vor Naturgefahren notwendig ist und mit den Schutzziele vereinbar ist. Umbauten oder Erweiterungen von bestehenden Gebäuden und Anlagen sind im Rahmen der Gesetzgebung möglich. Neue Bauten und Anlagen können nur bei bestehenden Gebäudegruppen realisiert werden. Ausnahmen bedingen konkrete rechtliche Gründe am Standort.

Die Bauten und Anlagen müssen sich inklusive ihrer Umgebungsgestaltung gut in das Landschaftsbild einfügen. Der Wert des Schutzgebiets darf dabei nicht vermindert werden.

Schutzanordnung Zone IIIC

4.6 In der Zone IIIC, Obstgartenschutzzone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich die Obstbäume, die magere Wiesenvegetation und die im Obstgarten lebenden Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern könnten, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Die Düngung ist im Pflegeplan geregelt.

Insbesondere sind verboten:

- das Fällen von Obstbäumen ohne Bewilligung der Baudirektion;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, soweit nicht im Pflegeplan vorgesehen;
- das Verwenden von Giftstoffen, ausgenommen bewilligte Pflanzenschutzmittel für Obstbäume;
- andere Unterkultur als magere Dauerwiese. Das Weidenlassen, wo nach Ziffer 8 bewilligt, ist zulässig;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser Hochstammobstbäume und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Schutzanordnungen Zone IVL, Landschaft

4.7. In der Zone IVL, Waldschutzzone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft, den extensiven Erholungsbetrieb, den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz vor Naturgefahren notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten;
- Waldnutzungen, die dem Schutzziel widersprechen;
- Bachverbauungen.

Schutzanordnungen Zone VIA

4.8 In der Zone VIA, Erholungszone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten oder übermässig Immissionen verursachen.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, die für den extensiven Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;



- das Bewässern, Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes.

Schutzanordnungen Zone VIC

4.9 In der Zone VIC, Erholungszone mit Familiengärten, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich geschützte und gefährdete Pflanzen und Tierarten beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse in einem die allgemeine naturnahe Garten-nutzung übersteigenden Masse nachteilig verändern können, sich nicht gut in das Landschafts- und Siedlungsbild einfügen oder übermässig Immissionen verursachen. Zulässig ist die Nutzung als naturnahes Gartenareal sowie die dafür erforderlichen Einrichtungen, soweit sie sich gut in das Landschafts- und Siedlungsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind verboten:

- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden, geschützten oder gefährdeten Tieren;
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, die für den Betrieb der Familiengärten notwendig sind, sich gut in das Landschafts- und Siedlungsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Verwendung chemisch-synthetischer Düngemittel und Giftstoffe aller Art; ausser jenen, die für den biologischen Gartenbau zugelassen sind;
- Anpflanzung gebietsfremder, invasiver Arten sowie gentechnisch veränderter Pflanzen;
- freies Laufenlassen von Haustieren sowie das Füttern von Katzen und wildlebenden Säugetieren;
- Beleuchtungen, welche die Grundsätze zur Vermeidung von Lichtemissionen nicht berücksichtigen; insbesondere eine Dauerbeleuchtung der Familiengärten, die Verwendung insektenunfreundlicher Leuchtmittel sowie die Abstrahlung von Leuchtmitteln nach oben oder in die angrenzenden Schutzzonen;
- Einzäunungen und Mauern, die eine Barriere für Kleintiere darstellen.

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

6. Die Schutzzonen I und IIA sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten richten sich nach den Schutzzielen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den oben genannten Verboten ausgenommen. Sie werden,

soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

6.1. Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen

6.2. Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.

6.3. In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.

6.4. Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

6.5. In der Obstgartenschutzzone sollen die bestehenden Bäume nach Bedarf fachgerecht gepflegt werden. Bäume mit abgestorbenen Ästen oder Höhlen sind zu belassen. Mit Bewilligung zu entfernende Bäume sind nach jährlichen Absprachen durch Neupflanzung von Hochstammobstbäumen zu ersetzen und bestehende Lücken ebenso zu schliessen.

Die Pflege- und Unterhaltsziele für Naturschutzmassnahmen im Wald werden in einem Waldreservatsvertrag mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern festgehalten. Die konkreten Pflegemassnahmen erfolgen gestützt auf eine forstliche Ausführungsplanung gemäss § 13 des kantonalen Waldgesetzes und nach Anweisung des kantonalen Forstdienstes.

Abweichende Regelungen werden in den entsprechenden Pflegeplänen festgelegt.

Abgeltung von Leistungen

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung

8. Das Amt für Landschaft und Natur bzw. das Amt für Raumentwicklung kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, insbesondere wenn überwiegende öffentliche oder wissenschaftliche Interessen vorliegen.



Strafbestimmungen

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

11. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Publikation

12. Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert.

Mitteilung

13. Mitteilung unter Planbeilage an

- die Grundeigentümer/innen (eingeschrieben mit Rückschein)
- den Stadtrat Zürich
- die Gemeinderäte von Zollikon und Zumikon
- die Regionalplanung Zürich und Umgebung
- Züricher Planungsgruppe Pfannenstil
- das Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern
- Aqua Viva, Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 87, 8045 Zürich
- ZVS/BirdLife Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- WWF Zürich, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich
- Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz, Neptunstrasse 20, 8032 Zürich
- die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität
- die Sicherheitsdirektion, Sportamt

- sowie die Baudirektion (Immobilienamt/Assetmanagement, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Amt für Raumentwicklung, Tiefbauamt, Amt für Landschaft und Natur)



Martin Neukom
Regierungsrat

Versand: **4. Sep. 2024**

